



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
13. Dezember 2018

Dreiundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 101 *kk*)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 5. Dezember 2018

[*aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses (A/73/510 und A/73/510/Corr.1)*]

73/68. Ethische Gebote für eine kernwaffenfreie Welt

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution [70/50](#) vom 7. Dezember 2015, verabschiedet anlässlich des siebenzigsten Jahrestags des Bestehens der Vereinten Nationen, die gegründet wurden, um künftige Geschlechter vor dem unsagbaren Leid zu bewahren, das die Geißel des Krieges bringt, und ihre Resolution [72/37](#) vom 4. Dezember 2017,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen vor 73 Jahren entstanden sind, unmittelbar nachdem der Zweite Weltkrieg seine gewaltige Spur des Todes und der Zerstörung hinterlassen hatte,

ferner unter Hinweis auf die hehren Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, die der internationalen Gemeinschaft auferlegen, einzeln und gemeinsam keine Mühe zu scheuen, um das ethische Gebot „in größerer Freiheit“ zu fördern, damit alle Völker Freiheit von Not, Freiheit von Furcht und die Freiheit, in Würde zu leben, genießen können,

in der Überzeugung, dass die Mitgliedstaaten angesichts der mit einer Kernwaffendetonation verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen seit langem als dringende und miteinander verflochtene ethische Gebote zur Erreichung der Ziele der Charta angesehen haben, was in Resolution 1 (I), der ersten Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 24. Januar 1946, zum Ausdruck kommt, deren Ziel es ist, Kernwaffen und alle anderen großen, für Massenvernichtungszwecke einsetzbaren Waffensysteme aus den nationalen Rüstungsbeständen zu entfernen,

in diesem Zusammenhang *in Anerkennung* der ethischen Gebote, die in ihren Resolutionen und Berichten und denen anderer verbundener internationaler Initiativen zu den katastrophalen humanitären Folgen und Risiken einer Kernwaffendetonation aufgeführt sind, einschließlich der Erklärung, dass der Einsatz von Kernwaffen unterschiedsloses Leid verursachen würde und somit einen Verstoß gegen die Charta und die Gesetze der Menschlichkeit



und das Völkerrecht darstellt¹, der Verurteilung des Atomkriegs als Widerspruch zum menschlichen Gewissen und als Verletzung des Grundrechts auf Leben², der Bedrohung, die die Existenz von Kernwaffen für das Überleben der Menschheit selbst darstellt³, der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen⁴ und der Beunruhigung, die angesichts der fortgesetzten Ausgaben für die Entwicklung und Aufrechterhaltung von Kernwaffenbeständen zum Ausdruck gebracht wurde⁵,

sowie Kenntnis nehmend von der Präambel und von Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁶ sowie von dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen⁷, in dem der Gerichtshof einstimmig zu dem Schluss kam, dass eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

ferner Kenntnis nehmend von der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁸, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

besorgt darüber, dass trotz ihrer langjährigen Anerkennung dieser ethischen Gebote und trotz vieler Bemühungen um die Nichtverbreitung von Kernwaffen nur geringe Fortschritte dabei erzielt wurden, die zur Herbeiführung und Erhaltung der kernwaffenfreien Welt, die die internationale Gemeinschaft verlangt, erforderlichen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung zu erfüllen,

enttäuscht darüber, dass in der Abrüstungskonferenz trotz unermüdlicher Anstrengungen von Mitgliedstaaten Fortschritte auf dem Weg zu multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung weiter ausgeblieben sind,

mit Befriedigung feststellend, dass die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft zusammen mit allen entsprechenden internationalen Initiativen seit 2010 für die mit Kernwaffen verbundenen katastrophalen humanitären Folgen und Risiken, die den ethischen Geboten für nukleare Abrüstung und der Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt zugrunde liegen, ein stärkeres Bewusstsein, erneuerte Aufmerksamkeit und höhere Dynamik geschaffen haben,

daran erinnernd, dass am 7. Juli 2017 der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen⁹ verabschiedet wurde, in dem die ethischen Gebote für nukleare Abrüstung anerkannt werden,

¹ Siehe Resolution 1653 (XVI).

² Siehe Resolution 38/75.

³ Siehe Resolution S-10/2.

⁴ Siehe Resolution 50/70 M.

⁵ Siehe [A/59/119](#).

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471

⁷ [A/51/218](#), Anlage.

⁸ Resolution 55/2.

⁹ [A/CONF.229/2017/8](#).

im Bewusstsein der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie in Bezug auf die nukleare Abrüstung und entschlossen, den Multilateralismus als für Verhandlungen über die nukleare Abrüstung unverzichtbar zu fördern,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, die katastrophalen humanitären Folgen und Risiken einer Kernwaffendetonation, sei es durch einen Unfall, eine Fehleinschätzung oder aus Vorsatz, anzuerkennen;

2. *anerkennt* die ethischen Gebote für die nukleare Abrüstung und die Dringlichkeit der Herbeiführung und Erhaltung einer kernwaffenfreien Welt, die ein „globales öffentliches Gut höchsten Ranges“ ist und nationalen wie kollektiven Sicherheitsinteressen dient;

3. *erklärt*, dass:

a) die globale Bedrohung durch Kernwaffen dringend beseitigt werden muss;

b) bei den Erörterungen, Beschlüssen und Maßnahmen betreffend Kernwaffen der Schwerpunkt auf den Auswirkungen dieser Waffen auf den Menschen und die Umwelt liegen muss und das unsägliche Leid und die nicht hinnehmbaren Schäden, die diese Waffen verursachen, die Leitschnur sein müssen;

c) den Auswirkungen einer Kernwaffendetonation auf Frauen und der Wichtigkeit ihrer Mitwirkung an den Erörterungen, Beschlüssen und Maßnahmen betreffend Kernwaffen mehr Aufmerksamkeit gelten muss;

d) Kernwaffen die kollektive Sicherheit untergraben, das Risiko einer nuklearen Katastrophe erhöhen, internationale Spannungen verschärfen und Konflikte gefährlicher machen;

e) Argumente für die Beibehaltung von Kernwaffen die Glaubwürdigkeit des Regimes der nuklearen Abrüstung und Nichtverbreitung beeinträchtigen;

f) die langfristigen Pläne für die Modernisierung der Kernwaffenbestände den Zusagen und Verpflichtungen betreffend nukleare Abrüstung entgegenstehen und den Eindruck erwecken, als sei der Besitz dieser Waffen unbefristet;

g) in einer Welt, in der grundlegende menschliche Bedürfnisse noch ungedeckt sind, die für die Modernisierung von Kernwaffenbeständen veranschlagten enormen Mittel umgewidmet und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹⁰ eingesetzt werden könnten;

h) es in Anbetracht der humanitären Auswirkungen von Kernwaffen unvorstellbar ist, dass ein Einsatz von Kernwaffen, gleichviel aus welchem Grund, jemals mit den Anforderungen des humanitären Völkerrechts, des Völkerrechts, den Geboten der Moral oder des öffentlichen Gewissens vereinbar sein kann;

i) Kernwaffen aufgrund ihrer unterschiedslosen Wirkung und ihres Potenzials, die Menschheit auszulöschen, ihrem Wesen nach unmoralisch sind;

4. *stellt fest*, dass alle verantwortungsbewussten Staaten die feierliche Verpflichtung haben, durch ihre Entscheidungen ihr Volk und einander vor den Verheerungen einer Kernwaffendetonation zu schützen, und dass für die Staaten der einzige Weg dorthin über die vollständige Beseitigung der Kernwaffen führt;

5. *betont*, dass allen Staaten die ethische Verantwortung gemein ist, mit Dringlichkeit und Entschlossenheit und mit der Unterstützung aller maßgeblichen Interessenträger die

¹⁰ Siehe Resolution 70/1.

wirksamen Maßnahmen, einschließlich rechtsverbindlicher Maßnahmen, zu treffen, die erforderlich sind, um alle Kernwaffen angesichts ihrer katastrophalen humanitären Folgen und damit verbundenen Risiken zu beseitigen und zu verbieten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Ethische Gebote für eine kernwaffenfreie Welt“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

*45. Plenarsitzung
5. Dezember 2018*